



---

## SITZUNGSVORLAGE B 2004/510/0342

### Fachbereich/Aktenzeichen

### Datum

### öffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510 Kr

11.10.2004

---

Helmut Kröger

### Beratungsfolge

### Termin

---

Jugendhilfeausschuss

10.11.2004

Haupt- und Finanzausschuss

22.11.2004

Rat

13.12.2004

## **Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Warendorf**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen und Beckum auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreis Warendorf abzuschließen.

### **Sachverhalt:**

Das Adoptionsvermittlungsgesetz ist zum 01.01.2002 novelliert worden. Es setzt für die fachliche Ausgestaltung und für den organisatorischen Aufbau der Adoptionsvermittlungsstellen neue Bedingungen.

- Die Adoptionsvermittlung wird zur Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger.
- Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich des Jugendamtes haben nach dem neuen AdVermiG einen Rechtsanspruch auf Eignungsüberprüfung sowie auf Erstellung eines Sozialberichtes.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens 2 Kräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind (§ 3 II AdVermiG).

- Jugendämter, die die Voraussetzungen, ausgehend vom Volumen des Arbeitsanfalls nicht erfüllen, können sich mit anderen Jugendämtern zusammenschließen und gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen bilden.
- In den Adoptionsvermittlungsstellen dürfen nur Fachkräfte eingesetzt sein, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind, dies gilt auch für deren Vorgesetzte.

Die Neuregelung des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat dazu geführt, dass in mehreren Fällen, so in den Kreisen Borken, Steinfurt, Gütersloh und Lippe, Kommunen sich vertraglich vereinbart haben, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle in den Kreisen zu errichten, um die vom Gesetzgeber geforderte Bündelung, bezogen auf das Arbeitsvolumen, auf die Fachkompetenz und auf das Vorhalten von Fachlichkeit, zu erfüllen.

Die Stadt Oelde ist zusammen mit den Städten Ahlen und Beckum auf Grund der vorliegenden Fallzahlen zur Adoption an den Kreis Warendorf mit der Bitte um Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle herangetreten. Eine Auslastung von zwei Fachkräften, die überwiegend im Bereich der Adoption eingesetzt werden können, wurde nicht gesehen.

Eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bei dem Kreis Warendorf hat auch hier den Vorteil, dass eine Zersplitterung der Zuständigkeiten im Kreis vermieden wird. Die Arbeit mit Adoptiveltern kann in der Werbung und Betreuung effektiver gestaltet werden. Gerade durch die Werbung von Adoptiveltern werden oft sehr kompetente Pflegeeltern gewonnen.

Nach mehreren Beratungen ist es zwischen den Verwaltungen der Städte Ahlen, Beckum und Oelde sowie des Kreises Warendorf zu einer einvernehmlichen Lösung bezüglich der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreis Warendorf, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, gekommen.

Der anliegende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestimmt in den §§ 2 und 4 die Grundsätze der Zusammenarbeit. Durch § 4 wird deutlich, dass die jeweilige rechtliche Umsetzung der beabsichtigten Adoption in der Verantwortung des jeweiligen Herkunftsjugendamtes bleibt.

§ 5 regelt die Kosten, die durch die Anlage I näher beschrieben sind. Eine jeweilige Anpassung an tariflichen Steigerungen ist vorgesehen. Der jährliche Finanzierungsanteil der Stadt Oelde beträgt derzeit 10.250 €.

## **Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

dem Kreis Warendorf

und den

Städten Ahlen, Beckum und Oelde

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen der Kreis Warendorf auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom ... und die

Stadt Ahlen auf Grund des Beschlusses des Rates vom ...

Stadt Beckum auf Grund des Beschlusses des Rates vom ...

Stadt Oelde auf Grund des Beschlusses des Rates vom ...

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Übernahme der Aufgabe**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Warendorf durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Warendorf eingeholt.

### **§ 2 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle**

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.

- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.
- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kinder in Heimen gemäß § 12 AdVermiG.
- (6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG.
- (7) Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG.
- (8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a – d AdVermiG.

### **§ 3**

#### **Aufgabennachweis**

Die nach § 2 Abs. 1 – 5 dieser Vereinbarung erbrachten Aufgaben weist der Kreis Warendorf den Städten Ahlen, Beckum und Oelde jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Jugendamtes der Stadt**

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.
- (5) Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7AdVermiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.

### **§ 5**

#### **Kosten**

Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf richtet sich nach der in Anlage 1 beigefügten Berechnung.

## § 6 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

## § 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Kreis Warendorf

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Beckum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Ahlen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Oelde

\_\_\_\_\_

### Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Jugendämter des Kreises Warendorf und der Städte Ahlen, Beckum und Oelde bei dem Kreis Warendorf

- A. Das Stundenkontingent für den Arbeitsanfall, der durch die drei Stadtjugendämter ausgelöst wird, wird aktuell mit 25 Stunden wöchentlich angesetzt.
- B. Die Einstellung der Fachkraft erfolgt auf BAT IV b-Basis.
- C. Die aktuellen Kosten der Fachkraft, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter, auf der Basis von 25 Stunden setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten	32.700,00 €
2. Sachkosten	5.000,00 €
3. Verwaltungsgemeinkosten	5.000,00 €

<b>Gesamt</b>	<b>42.700,00 €</b>
---------------	--------------------

- D. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt allein durch die drei Stadtjugendämter über die jeweiligen Einwohneranteile zueinander.

Demnach ergibt sich aktuell folgender Verteilungsschlüssel (Zahlenspiegel des Kreises Warendorf 2004):

<b>Stadt</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>%-Anteil</b>
Ahlen	55.244	45,08
Beckum	37.900	30,92
Oelde	29.418	24,00
Gesamt	122.558	100,00

- E. Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf. Eine anteilige Stundenzuweisung auf die einzelnen Jugendämter bezogen erfolgt nicht.